

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Elze betreibt in der Ortschaft Sorsum einen Kindergarten als Kindertagesstätte für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353).
2. Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 NGO.
3. Betrieb und Organisation des Kindergartens richten sich nach den Regelungen des KiTaG.

§ 2

Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist grundsätzlich von montags bis freitags, außer an Feiertagen, geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden vom Beirat (§ 9) festgesetzt.

2. Der Kindergarten wird in den Sommerferien in der Regel für 4 Wochen sowie während der Weihnachtsferien und bei Fortbildungsangelegenheiten nach Absprache mit den Kindergärten in freier Trägerschaft geschlossen.

§ 3

Aufnahme

1. In den Kindergarten werden vorrangig Kinder mit erstem Wohnsitz in der Stadt Elze von der Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zur Einschulung aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Mit der Aufnahme wird auch eine konkrete Liste für das Nachrückverfahren bei freiwerdenden Betreuungsplätzen festgelegt.
2. Sofern vor Beginn des Kindergartenjahres mehr Anmeldungen vorliegen als freie Kindergartenplätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - vorrangige Eingliederung der bereits 5 jährigen Kinder (Stichtag : 1. August des jeweiligen Jahres)
 - soziale Besonderheiten und Härten
 - Einzelkinder
 - Anmeldeliste (Datum der Vormerkung)
3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist:
 - ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung)

- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Freisein von übertragbaren Krankheiten; das Zeugnis sollte nicht älter als 14 Tage sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.
- werden seitens der Erziehungsberechtigten die erforderlichen Anmeldeunterlagen nicht vorgelegt, ist der Träger berechtigt, nach einer Mahnungsfrist von vier Wochen, den Platz an das nächste Kind auf der Nachrückerliste zu vergeben. Das Kind gilt als nicht angemeldet.

§ 4

Kindergartengruppe

1. In den Kindergartengruppen sollen die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt und in sozial verantwortliches Handeln eingeführt werden.
2. Bei der Zusammensetzung einer Kindergartengruppe ist folgendes zu berücksichtigen (unabdingbar für eine fundierte pädagogische Arbeit):
 - Altersstreuung von 3 - 6 Jahren
 - Anzahlverhältnis Mädchen / Jungen
 - Besonderheiten wie z. B. Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen, Geschwisterkinder (evtl. Trennung), Sprachauffälligkeiten

§ 5

Abmeldung

Abmeldungen können schriftlich zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Abmeldungen zum 31. Mai und 30. Juni des Jahres sind nicht möglich. In besonderen Ausnahmefällen können abweichend von Satz 2 Abmeldungen zugelassen werden. Einen besonderen Ausnahmefall stellt insbesondere ein Umzug aus dem Stadtgebiet dar.

§ 6

Betrieb

1. Soweit die Kinder nicht den städtischen Bus benutzen, sind sie rechtzeitig in den Kindergarten zu den Erziehern / -innen zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit bei diesen pünktlich wieder abzuholen. Sofern die Abholung nicht persönlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgt, ist den Erziehern eine bevollmächtigte Person zu benennen. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg vom Kindergarten gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
2. Die verantwortliche Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder im Kindergarten ist außerhalb der festgesetzten Betreuungszeiten nicht möglich.
3. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, ist der Kindergarten frühzeitig, spätestens am dritten Tag der Abwesenheit des Kinder, zu benachrichtigen.

§ 7

Ausschluß

1. Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- es durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört, starke Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die von der Einrichtung nicht ohne therapeutische Hilfe aufgefangen werden können, und damit die Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder gefährdet. Bei Vorliegen eines Ausschlußgrundes i.S.d. Satzes 1 hat eine konkrete Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sofern eine Kooperation nicht erfolgt, liegt ein Ausschlußgrund vor,
 - Gebührenrückstände für mehr als zwei Monate bestehen sowie
 - bei dauerhaftem unentschuldigten Fehlen eines Kindes von mindestens 21 Tagen.
2. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie z. B. Salmonellenerkrankungen, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern, festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Das gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.
3. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu informieren. Das einzelne Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Beirat

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 KiTaG ist für den Kindergarten ein Beirat zu bilden. Diesem gehören neben zwei Gruppensprecherinnen bzw. -sprechern zwei Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte, der Stadtdirektor, der diese Aufgabe delegieren kann, und drei Vertreter des Rates der Stadt Elze an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

31008 Elze, 08. Februar 1996/Br

STADT ELZE

gez. Albes

Bürgermeister

gez. Laube

Stadtdirektor